

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. September 1966

3536. Quartierplan. A. Mit Beschluss Nr. 4506 vom 3. Dezember 1965 verweigerte der Regierungsrat dem Quartierplan Reben-Eichengrien in der Gemeinde Illnau die Genehmigung, weil Bauland mittels einer Quartierstrasse erschlossen werden sollte, die durch Waldareal führte. In der Folge stellten sowohl der Gemeinderat Illnau als auch die Quartierplangenossen am 6. Januar 1966 bzw. 7. April 1966 ein Begehren um Wiedererwägung dieses Entscheides. In einer nachfolgenden Besprechung mit Funktionären der Baudirektion erklärten sich die Grundeigentümer damit einverstanden, in Abänderung des ursprünglichen Planes, die Quartierstrasse A im südöstlichen Teilstück nicht mehr durch den Wald zu führen, sondern in einem Kehrplatz enden zu lassen. In ihrem nordwestlichen Teil führt diese Strasse als Waldstrasse bereits heute durch Waldareal und bedarf daher auf jenem Abschnitt nur einer geringfügigen Verbreiterung, welcher das Oberforstamt in seinen Schreiben vom 24. Juli 1963 und 14. September 1965 zugestimmt hat. Der Gemeinderat Illnau hat sich mit dieser abgeänderten Vorlage am 5. Juli 1966 einverstanden erklärt.

B. Die abgeänderte Erschliessung trägt den mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4506 vom 3. Dezember 1965 geäusserten grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Erschliessung privaten Baulandes unter Inanspruchnahme von Waldareal Rechnung. Die vorgesehene Erschliessung kann andererseits auch im Hinblick auf die Anforderungen einer hinreichenden Zufahrt hingenommen werden, da sie nur wenigen Parzellen in einem locker zu überbauenden Quartier dient.

Die vorgesehenen Baulinienabstände an den Quartierstrassen A und K sind mit 20 m ausreichend. Die im Plan neu eingetragenen Baulinien an der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7 können in diesem Verfahren nicht genehmigt werden. Sie müssen mit separater Vorlage von der Baudirektion festgesetzt werden. Die im Plan enthaltenen Baulinien an den Quartierstrassen A und K sind nicht den heutigen Anforderungen des Tiefbauamtes entsprechend vermessen, doch kann dieser Mangel im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung dieser Strassen hingenommen werden.

Die abgeänderte Vorlage ist daher mit dem Hinweis zu genehmigen, dass auf dem durch den Wald führenden nordwestlichen Teilstück der Quartierstrasse A die Nachzucht von Waldbäumen bis auf 1 m vom Strassengebiet zulässig bleiben soll. Der Gemeinderat Illnau hat sich mit dieser Bedingung des Oberforstamtes am 28. Dezember 1965 auch für den Fall ausdrücklich einverstanden erklärt, dass die Strasse später als Gemeindestrasse III. Kl. übernommen werden sollte.

Auf Antrag der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Illnau vom 4. Mai 1964 und 5. Juli 1966 betreffend Festsetzung des Quartier-

